AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

29. Jahrgang **Wittmund, den 31. Januar 2008** **Nr. 1**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Meliorationsverbandes Wittmund 1
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“, betr. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 1
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“, betr. Haushaltssatzung 2008 2
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“, betr. Jahresrechnung 2006 2
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“, betr. Termin der 13. Verbandsversammlung 2
Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem 2
Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg 2
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung fiir Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg 3
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 05. 12. 2007 4
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund vom 13. Dezember 2007 4
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Sielacht Dornum 6
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Sielacht Esens 9
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland, Esens, Landkreis Wittmund 12

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Meliorationsverbandes Wittmund

Gemäß § 13 der Satzung des Meliorationsverbandes Wittmund vom 1. Januar 1996 ist die Amtszeit des Ausschusses mit dem 31. Dezember 2007 beendet. **Der Ausschuss ist deshalb neu zu wählen.**

Nach § 12 der Satzung ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied wählbar. Vorstandsmitglieder können **nicht** gewählt werden.

Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlbezirken gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgt in den einzelnen Wahlbezirken gemäß § 22 (4) der Satzung eine Unterrichtung und Anhörung der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

Nachstehend die einzelnen Termine:

Wahlbezirk	Zahl der Ausschuss-mitglieder	Wahltag	Uhrzeit	Wahllokal
Wahlbezirk I: Gebiet der Samtgemeinde Esens				
a) Gemeinden Holtgast, Esens-Stadt, Neuharlingersiel, Werdum	1	19.2.2008	14.00	Krögers Hotel Bahnhofstr. 18 Esens
b) Dunum, Moorweg, Stedesdorf	1	19.2.2008	14.00	Krögers Hotel Bahnhofstr. 18 Esens
Wahlbezirk II: Gebiet der Gemeinde Friedeburg				
a) Ortsteile Reepsholt, Abickhafe, Dose, Etzel, Hoheesche, Horsten, Gödens	1	19.2.2008	10.00	Deutsches Haus, Hauptstr. 87 Friedeburg
b) Ortsteile Bentstreek, Friedeburg, Hesel, Marx, Wiesede, Wiesedermeer	1	19.2.2008	10.00	Deutsches Haus, Hauptstr. 87 Friedeburg
Wahlbezirk III: Gebiet der Samtgemeinde Holtriem				
a) Gemeinden Nenndorf, Westerholt, Schweindorf, Utarp, Ochtersum, Dornum	1	21.2.2008	9.30	Holtriemer Hof, Nordener Str. 50 Westerholt
b) Gemeinden Blomberg, Eversmeer, Neuschoo	1	21.2.2008	11.00	Dörpkroog, Hauptstr. 29 Blomberg
Wahlbezirk IV: Gebiet der Stadt Wittmund				
a) Ortsteile Ardorf, Willen, Hovel, Leerhafe, Wittmund-Stadt, Uttel, Asel, Eggelingen	1	21.2.2008	14.00	Stadthalle, Am Markt 13-15 Wittmund
b) Ortsteile Blersum, Berdum, Burhafe, Buttforde, Carolinensiel, Funnix	1	21.2.2008	15.30	de Kutscherkroog, Altfunnixsiel

Wittmund, den 1. Februar 2008

Meliorationsverband Wittmund
Karlheinz Eberhards
Verbandsvorsteher

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2007 wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 1 am 31. 01. 2008 veröffentlicht.

Jever, 31. 01. 2008

Péron
Geschäftsführerin
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 1 am 31. 01. 2008 veröffentlicht.

Jever, 31. 01. 2008

Péron
Geschäftsführerin
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung über die Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 1 am 31. 01. 2008 veröffentlicht.

Jever, 31. 01. 2008

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 13. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 1 am 31. 01. 2008 veröffentlicht.

Jever, 31. 01. 2008

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30. Dezember 2003), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straße ergänzt:

Gemeinde Westerholt: An der Mühle

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt,den 17. Dezember 2007

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nieders. GVBl. S. 575) in der z.Zt. geltenden Fassung, und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz-NBrabdSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Nds. Gesetzes zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. Dezember 2007 folgende 1. Änderung beschlossen:

Art. I

§ 5 - Gemeindekommando - erhält folgende Fassung:

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),

d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) dem Schriftwart und der oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfe der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 9 - Aktive Mitglieder - erhält folgende Fassung:

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahren können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister von der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probedienstzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad VO-FF) vom 21. 09. 1993 (Nieders. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau und Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen

§ 11 - Mitglieder der Jugendabteilung - erhält folgende Fassung:

(1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Friedeburg und Marx eingerichtet.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 17 - Verleihung von Dienstgraden - erhält folgende Fassung:

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Haupftfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 19 - Inkrafttreten - erhält folgende Fassung:

Diese Satzung und die Jugendordnung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg treten am 01. 01. 2008 in Kraft.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft.

Friedeburg, den 21. Dezember 2007

Gemeinde Friedeburg
(LS) Die Bürgermeisterin
gez. Emmelmann

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 5a, 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBI. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBI. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 27. 09. 2007 folgende 2. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg beschlossen:

Art. I

§ 2 - Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 EUR und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 21,00 EUR je Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen o. ä. gezahlt, sofern der/die Bürgermeister/in dazu schriftlich eingeladen hat. Außerdem wird für die Teilnahme an bis zu 20 Fraktions-/Gruppensitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld von 21,00 EUR je Sitzung gezahlt.

Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 21,00 EUR je Sitzung. Mit dem Sitzungsgeld für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, sind auch die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde abgegolten.

Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt quartalsweise.

§ 3 - Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters - erhält folgende Fassung:

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird an die stellv. Bürgermeisterin bzw. den stellv. Bürgermeister der Gemeinde Friedeburg eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 EUR gezahlt.

§ 4 - Fahrtkosten - erhält folgende Fassung:

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Friedeburg, die im Zusammenhang mit dem Ratsmandat stehen, werden an die Ratsmitglieder monatlich folgende Pauschalen gezahlt:

Grundlage für die Berechnung der Fahrtkostenpauschale ist die einfache Entfernung zwischen der Wohnung des Ratsmitglieds und dem Rathaus in der Ortschaft Friedeburg.

a)	bis 3 km Entfernung	10,00 EUR
b)	mehr als 3 km bis 6 km Entfernung	15,00 EUR
c)	mehr als 6 km Entfernung	20,00 EUR

(2) Die stellv. Bürgermeisterinnen oder stellv. Bürgermeister erhalten daneben für sonstige Fahrten innerhalb der Gemeinde Friedeburg eine monatliche Pauschale in Höhe von 35,00 €.

§ 5 - Verdienstausfall - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 21,00 € je Stunde begrenzt.

§ 6 - Auslagenersatz an ehrenamtlich Tätige und an Fraktionen und Gruppen - erhält folgende Fassung:

(1) Ehrenamtliche Leiter/Leiterinnen der Gemeindebüchereien erhalten als Auslagenersatz und als Abgeltung für Fahrt- und Reisekos-

ten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR.

(2) Zur Bestreitung der im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen entstehenden sachlichen Kosten erhalten die Fraktionen/Gruppen sowie die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen monatlich je 8,00 EUR pro Mitglied.

(3) Im Übrigen wird die Erstattung von Auslagen auf höchstens 15,00 EUR im Monat begrenzt.

§ 7 - Ehrenbeamte - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher als Ehrenbeamte einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 120,00 EUR zuzüglich 0,13 EUR der auf volle 100 aufgerundeten Einwohnerzahl nach dem Stichtag 30. 11. des Vorjahres, insgesamt höchstens 400,00 EUR monatlich.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2007 in Kraft.

Friedeburg, den 27. 09. 2007

Emmelmann
(LS) Bürgermeisterin

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Bek. des LBEG vom 5. 12. 2007 - W 6219 A VI 2007-062-II

Die Firma IVG Kavernenbau GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant den Neubau des Verteilers 13. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 65 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 b des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

Diese Feststellung ist nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 05. 12. 2007

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
L. S. Rehbein

Sielacht Wittmund

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13. Dezember 2007

Gemäß §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 (BGBl. Nr. 11, Seite 405 ff) zuletzt geändert am 15. 5. 2002 (BGBl. S. 1578) in Verbindung mit § 38 der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund vom 21. Nov. 1995 (Amtsblatt des Landkrs. Wittmund Nr.19/95) zuletzt geändert am 01. 04. 2005 (Amtsblatt des Landkrs. Wittmund Nr. 4/2005) beschließt der Ausschuss der Sielacht Wittmund am 13. Dezember 2007 folgende Satzungsänderung:

Die Satzung der Sielacht Wittmund wird u. a. aufgrund der Novellierung des Nieders. Wassergesetzes (NWG) wie folgt geändert:

§ 5 (2)

In dem ersten Satz wird 2 m durch „2,50 m“ ersetzt.

Nach dem ersten Satz werden folgende Sätze eingefügt:

„Dieser Räumstreifen ist von einer Bepflanzung freizuhalten. Einjährige Anbaukulturen können im 2,50 Meter-Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1 m von der Böschungskante angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen beschädigt werden. Die Unterhaltung des Räumstreifens obliegt dem Verband.

Der letzte Satz im ersten Absatz wird gestrichen.

§ 9 (6)

Im letzten Satz von Absatz 6 wird die Zahl 0,5 auf 1 geändert.

§ 11 (1) Nr.12

Die Zahl der Vertreter und jeweiligen Stellvertreter wird von 7 auf 4 geändert.

§ 29 (1)

Nach dem 1. Absatz ab „Der Verband hebt ...“ wird alles gestrichen.

Folgender neuer Absatz wird eingefügt:

„Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiele, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25 EUR, erhoben.“

§ 29 (2)

Der bisherige Inhalt wird vollständig gestrichen und folgender neuer Absatz eingefügt:

„Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.“

§ 32 (2) letzter Satz

Die Wörter „Widerspruch und“ werden gestrichen. Eingefügt wird das Wort „Eine“.

Das Wort „haben“ wird durch das Wort „hat“ ersetzt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Wittmund, den 13. Dez. 2007

Ulfert R. Janssen (Siegel) Fritz Ortgies
Obersielrichter Ausschussmitglied

Veranlagungsregeln

Anlage zu § 29 Absatz 2 der Satzung der Sielacht Wittmund

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen
   a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnung und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:
      aa) Leicht versiegelte Flächen:
      einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 190: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919

Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen: zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche, Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche, Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Andere Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche, Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche, Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Andere Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche, Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Andere Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr dient und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

cc) Stärker versiegelte Flächen: vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke	Gebäude- und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude- und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere Öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche, Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130

Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen	Gebäude- und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe- und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179
Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, Privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche, Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dient	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude- und Freifläche ungenutzt	Gebäude- und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2.500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

Landkreis Wittmund

Der Landrat
Kommunalaufsicht

Wittmund, den 7. Januar 2008

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (GVBl. Nr. 11/1991, S. 405) in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund genehmige und veröffentliche ich hiermit die Satzung zur Änderung der Satzung der Sielacht Wittmund vom 13. Dezember 2007.

L. S.

Im Auftrage:
Platte

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Sielacht Dornum

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 02. 1991 (BGBI. 1, S. 405) in Verbindung mit § 38 der Satzung der Sielacht Dornum vom 28. März 1996, zuletzt geändert am 17. 03. 2005, wird auf Beschluss des Ausschusses der Sielacht Dornum vom 28. November 2007 die Satzung wie folgt geändert:

1.)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

§ 6, Abs. 1, Punkt 1), nach dem 4. Satz, wird wie folgt ergänzt:

Ist ein Mähpfad vorhanden oder ist die Herrichtung eines solchen erforderlich, so haben die Anlieger dies zu dulden. Dabei sind jegliche Veränderungen des Mähpfades zu unterlassen.

2.)

§9

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

§ 9 Abs. 6, Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Beitragsverhältnis der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet. Das Stimmrecht darf nur wahlbezirksweise ausgeübt werden,

3.)

§11

Aufgaben des Ausschusses

In § 11 wird Punkt 12 ersatzlos gestrichen.

4.)

§17

Aufgaben des Vorstandes

§ 17, Abs. 1 werden nachfolgende Sätze gestrichen:

„- Verträge mit einem Wert von mehr als 26.000,00 Euro," sowie „- im Wert von mehr als 26.000,00 Euro,".

Neu eingefügt wird als Absatz (2):

Der Vorstand kann sich im Einzelfall Beschlüsse über Angelegenheiten aus den Zuständigkeitsbereichen des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers vorbehalten.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

5.)

§18

Geschäfte/Aufgaben des Verbandsvorstehers

In § 18 Abs. 1 wird nachfolgender Satz gestrichen:

„- er kann im Rahmen der Ausführung des Haushaltplanes Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 26.000,00 Euro tätigen".

6.)

§31

Beitragsverhältnis

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiele, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,- EUR erhoben.

(WVG § 30, NWG § 101)

7.)

§ 36

Geschäftsführer, Techniker

In § 36 Absatz 1, 2. Satz, wird der Betrag von 2.600,00 EUR durch 50.000,00 EUR ersetzt.

8.)

Veranlagungsregeln

Anlage zu § 31 der Verbandssatzung - Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen
   a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:
      aa) Leicht versiegelte Flächen:
      einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 190: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

      bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
      zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche, Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche, Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Andere Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche, Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche, Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Andere Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349

Betriebsfläche, Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Andere Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr dient, und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

cc) Stärker versiegelte Flächen: vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke	Gebäude- und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude- und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere Öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche, Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen	Gebäude- und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe- und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 179
Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, Privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290:	

	Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche, Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtungen (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude- und Freifläche ungenutzt	Gebäude- und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

c) Der Beitrag für eine in der Nummer 1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollem Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

9.)

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2008 in Kraft.

Esens, den 28. November 2007

L. S. **Wessels**
Obersielrichter

Die vorstehende Satzung der Sielacht Dornum genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 18. Januar 2008

Landkreis Wittmund
L. S. Der Landrat
Im Auftrage
Hinrichs

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Sielacht Esens

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 02. 1991 (BGBI. 1, S. 405) in Verbindung mit § 38 der Satzung der Sielacht Esens vom 26. März 1996, zuletzt geändert am 24. 03. 2005, wird auf Beschluss des Ausschusses der Sielacht Esens vom 27. November 2007 die Satzung wie folgt geändert:

1.)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

§ 6, Abs. 1, Punkt 1), nach dem 4. Satz, wird wie folgt ergänzt:

Ist ein Mähpfad vorhanden oder ist die Herrichtung eines solchen erforderlich, so haben die Anlieger dies zu dulden. Dabei sind jegliche Veränderungen des Mähpfades zu unterlassen.

2.)

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

§ 9 Abs. 6, Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Beitragsverhältnis der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet. Das Stimmrecht darf nur wahlbezirksweise ausgeübt werden,

3.)

§17

Aufgaben des Vorstandes

§ 17, Abs. 1 werden nachfolgende Sätze gestrichen:

„- Verträge mit einem Wert von mehr als 26.000,00 Euro," sowie „- im Wert von mehr als 26.000,00 Euro,".

Neu eingefügt wird als Absatz (2):

Der Vorstand kann sich im Einzelfall Beschlüsse über Angelegenheiten aus den Zuständigkeitsbereichen des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers vorbehalten.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

4.)

§18

Geschäfte/Aufgaben des Verbandsvorstehers

In § 18 Abs. 1 wird nachfolgender Satz gestrichen:

„- er kann im Rahmen der Ausführung des Haushaltplanes Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 26.000,00 Euro tätigen".

5.)

§31

Beitragsverhältnis

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitrags-

verhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiele, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,-EUR erhoben.

(WVG § 30, NWG § 101)

6.)

§ 36

Geschäftsführer, Techniker

In § 36 Absatz 1, 2. Satz, wird der Betrag von 2.600,00 EUR durch 50.000,00 EUR ersetzt.

7.)

Veranlagungsregeln

Anlage zu § 31 der Verbandssatzung - Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen
   a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:
      aa) Leicht versiegelte Flächen:
      einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 190: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

      bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
      zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche, Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche, Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Andere Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche, Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche, Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Andere Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche, Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Andere Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525

Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr dient und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke	Gebäude- und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude- und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche, Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen	Gebäude- und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe- und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 179
Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, Privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlagen Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen	21 274

Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche, Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude- und Freifläche ungenutzt	Gebäude- und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

c) Der Beitrag für eine in der Nummer 1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollem Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

8.)

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2008 in Kraft.

Esens, den 27. November 2007

L. S. **Schimmelpfeng**
Obersielrichter

Die vorstehende Satzung der Sielacht Esens genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 18. Januar 2008

Landkreis Wittmund
L. S. Der Landrat
Im Auftrage
Hinrichs

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland, Esens, Landkreis Wittmund

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 02. 1991 (BGBI. 1, S. 405) in Verbindung mit § 41 der Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland vom 19. März 1996, zuletzt geändert am 21. 03. 2005, wird auf Beschluss des Ausschusses der Deichacht Esens-Harlingerland vom 11. Dezember 2007 die Satzung wie folgt geändert:

1.)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

In § 19 Abs. 1 werden nachfolgende Sätze gestrichen:

„- Verträge mit einem Wert von mehr als 26.000,00 Euro," sowie „- im Wert von mehr als 26.000,00 Euro,".

Neu eingefügt wird als Absatz (2):

Der Vorstand kann sich im Einzelfall Beschlüsse über Angelegenheiten aus den Zuständigkeitsbereichen des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers vorbehalten.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

2.)

§ 21

Geschäfte/Aufgaben des Verbandsvorstehers

In § 21 Abs. 1 wird nachfolgender Satz gestrichen:

„- er kann im Rahmen der Ausführung des Haushaltplanes Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 26.000,00 EUR tätigen".

3.)

§ 39

Geschäftsführer Techniker

In § 39 Absatz 1, 2. Satz, wird der Betrag von 2.600,00 EUR durch 50.000,00 EUR ersetzt.

4.)

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2008 in Kraft.

Esens, den 11. Dezember 2007

L. S. **Steffens**
Oberdeichrichter

Die vorstehende Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 18. Januar 2008

Landkreis Wittmund
L. S. Der Landrat
Im Auftrage
Hinrichs

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund" erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.